

Verordnung über die Art und den Umfang der Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Dahlenburg (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund des § 55 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (Nds. NPOG) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) wird laut Beschluss des Rates der Samtgemeinde Dahlenburg vom 16.03.2021 für das Gebiet der Samtgemeinde Dahlenburg folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Straßen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen Wege, Straßen, Plätze, Durchfahrten, Durchgänge, Über- und Unterführungen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und die Eigentumsverhältnisse in der Samtgemeinde Dahlenburg.

(2) Zur Straße gehören alle ihre Bestandteile wie die Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Gossen, Parkspuren- und -plätze, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Gräben und Versickerungsmulden innerhalb der geschlossenen Ortslage.

§ 2 Reinigungspflicht und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Soweit die Straßenreinigung nach der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg in der jeweils geltenden Fassung auf die Eigentümer übertragen worden ist, so sind die Gehwege sowie Gossen in voller Breite bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen. Grünstreifen sind in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Monat, zu mähen. Öffentliche Plätze sind bis zu einer Breite von 2 Metern entlang des Grundstückes zu reinigen. Wo kein Gehweg vorhanden ist, sind ebenfalls 2 Meter des angrenzenden Straßenraumes zu säubern.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Wildgräsern und Wildkräutern, Unkraut, sonstigem Unrat, das Mähen der Grünstreifen und der Mulden sowie Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Streuen der Gehwege, der Fußgängerüberwege und gefährlichen sowie verkehrswichtigen Fahrbahnstellen. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Tritt eine besondere Verunreinigung durch An- oder Abfuhr von Öl, Holz, Stroh, Müll, Sperrmüll und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Wird die Verschmutzung der Straße im Sinne von § 17 NStrG von einem Dritten verursacht, so geht dessen Reinigungspflicht zunächst vor.

(4) Anfallender Schmutz, Laub, Papier, Wildgräser und Wildkräuter, sonstiges Unkraut sowie Verunreinigungen nach Nr. 2 (Unrat) dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt werden oder in die Gossen, Gräben und Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden. Der anfallende Unrat ist einer ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung zuzuführen.

(5) Der Einsatz von Pestiziden oder sonstigen chemischen Bekämpfungsmitteln zur Beseitigung von Unkraut ist im öffentlichen Bereich untersagt.

§ 3 Schneeräum- und Streupflicht für Gehwege

(1) Bei Schneefall sind werktags in der Zeit von 07.00 bis 21.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00 bis 21.00 Uhr Gehwege mindestens in einer Breite von 1 Meter von Schnee und Eis freizuhalten. Dies gilt entsprechend bei Vorhandensein von nur einem ausgebauten Gehweg. Ist ein ausgebauter Gehweg an keiner Straßenseite vorhanden, so ist ein 1 Meter breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Wird ein Gehweg beidseitig durch Grundstücke begrenzt, so hat jeder Anlieger einen 0,50 Meter breiten Streifen zu räumen.

(2) Der zu räumende Schnee ist an den Seiten des Gehweges anzuhäufen, wenn die Breite des Gehweges dies zulässt. Andernfalls ist der Schnee an den Seiten der Fahrbahnen, nicht aber vor Bushaltestellen und auf den Radwegen so abzulagern, dass der Straßenverkehr nicht behindert wird. Salzhaltiger Schnee darf nicht auf Grünstreifen gehäuft werden. An Fußgängerüberwegen, Kreuzungen und Einmündungen sind für die Fußgänger 1 Meter breite Durchgänge auf den Gehwegen freizuhalten.

(3) Bei Glättebildung sind werktags in der Zeit von 07.00 bis 21.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00 bis 21.00 Uhr Gehwege mindestens in einer Breite von 1 Meter mit sand- oder salzhaltigem Streugut zu bestreuen und nach Abklang der Glättebildung wieder zu säubern. Die Verwendung von Chemikalien ist untersagt.

(4) Hydranten sind in den Zeiten gemäß Abs. 1 schneefrei zu halten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 59 Nds. POG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 3 und 4 Abs. 1 bis 5 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,- € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Dahlenburg, den 18.03.2021

Maltzan

Samtgemeindebürgermeister

Änderung der Verordnung

| Satzung | Datum | öffentl. bekannt gemacht | in Kraft seit |
|----------------|--------------|--|----------------------|
| Satzung | 16.03.2021 | Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 4/21 vom 12.04.2021 | 13.04.2021 |
| | | | |